

Telefon: 0 233-45031  
Telefax: 0 233-45128

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/251

## **Verbot von Straßenfesten in der Maxvorstadt und angrenzenden Straßen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03104 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01175**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.09.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 28.11.2020 anliegende Empfehlung beschlossen:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass das Georgenstraßenfest (zwischen der Türken- und der Kurfürstenstraße) nicht mehr behördlich genehmigt wird. Darüber hinaus sollen Straßenfeste im Bezirk und den an diesen angrenzenden Straßen nicht genehmigungsfähig sein, *„wenn sie zu temporären Sperren des Zugangs oder der Zufahrt zu Wohnungen, Garagen und Fahrradkellern führen und die gesperrte Straße den Zugang zu Gebäuden erschließt, deren Fläche insgesamt zu mindestens 80% Wohnzwecken dienen“*.

Im Folgenden wird vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen Straßenfeste genehmigungsfähig sind und welche Regelungen durch den Stadtrat dazu beschlossen wurden.

Die Genehmigungsfähigkeit von Straßenfesten ergibt sich in erster Linie aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVO. Ferner hat der Münchner Stadtrat mit Beschluss

vom 18.10.2017 (Änderungsbeschluss vom 23.10.2019) Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) erlassen. Einleitend wird in den Richtlinien unter der Überschrift „Leitbild“ Folgendes ausgeführt:

*(...) Eine bunte Veranstaltungskultur macht das Flair einer lebendigen und weltoffenen Stadt wie München aus. Aus diesem Grund sieht es die Landeshauptstadt München als wichtige Aufgabe an, öffentlichen Verkehrsgrund für Veranstaltungen vielfältiger Art zur Verfügung zu stellen. (...) Die Veranstaltungsrichtlinien sollen die Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Veranstaltungsanträgen und den berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Anwohnerinnen und Anwohner in einen angemessenen Ausgleich bringen. (...)*

Nach den konkreten Vorgaben der Veranstaltungsrichtlinien unter Punkt C. II. 6.1.2 sind Straßenfeste im Stadtgebiet zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

*„Private Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können.*

*Bei gewerblichen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:*

- Zusammenschluss von mindestens drei Gewerbetreibenden*
- die Gewerbetreibenden müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können*
- Nachweis eines kulturellen Rahmenprogramms.*

*Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf zwei Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr durchführen. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Bezirksausschusses dürfen auch mehr als zwei Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr durchgeführt werden.*

*Im Veranstaltungsbereich 1 (Stadtbezirk 1) können Straßen- bzw. Anliegerfeste 1-tägig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses maximal 3-tägig durchgeführt werden. In den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 (Stadtbezirke 2 bis 25) können Straßen- bzw. Anliegerfeste maximal 3-tägig durchgeführt werden.“*

Für Straßenfeste kann das Kreisverwaltungsreferat laut Punkt C. II. 6.1.3 (Bedingungen) der Veranstaltungsrichtlinien Haltverbote und Straßensperren gestatten. Die Beschilderung betrifft allerdings nur den Verkehr mit (Kraft-)Fahrzeugen, nicht aber den Zugang zu Gebäuden für Fußgänger. Dieser wird uneingeschränkt gewährleistet. Wohnungen, Fahrradkeller etc. bleiben also während eines Straßenfestes zumindest

außerhalb des Kraftverkehrs erreichbar.

Dem Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde ist selbstverständlich bewusst, dass Veranstaltungen nicht in jedem Falle von allen Anwohner\*innen begrüßt werden. Auch lassen sich Beeinträchtigungen nicht immer gänzlich vermeiden.

Die Landeshauptstadt München ist jedoch eine kulturell sehr vielfältige Stadt. Dies bezieht sich auch auf das Veranstaltungsgeschehen. Ferner werden die räumlichen Möglichkeiten, Veranstaltungen durchzuführen, wegen der Verdichtung der Innenstadt und Einrichtung zahlreicher Langzeitbaustellen immer begrenzter, wodurch das Veranstaltungsaufkommen in einigen Bereichen der Landeshauptstadt München zunimmt. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Anwohnerinnen und Anwohner unterschiedlichste Veranstaltungen uneingeschränkt hinnehmen müssen. Da sich die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung gegenüber der Münchner Bevölkerung hinsichtlich der durch Veranstaltungen zum Teil hervorgerufenen Einschränkungen/Auswirkungen sehr bewusst ist, ist es das Ziel des Kreisverwaltungsreferates, das Veranstaltungsgeschehen in München möglichst verträglich und sozialadäquat für alle Beteiligten zu gestalten.

So werden, um die Beeinträchtigungen durch Straßenfeste so gering wie möglich zu halten, die betroffenen Fachbehörden, wie z. B. Polizei, Feuerwehr und Verkehrsabteilung, im Genehmigungsverfahren angehört und um Stellungnahme gebeten. Des Weiteren werden die Veranstalter\*innen verpflichtet, die betroffenen Anwohner\*innen bzw. Anlieger\*innen frühzeitig zu informieren. Krankenhäuser, Polizeiinspektionen und vergleichbare Einrichtungen müssen im Rahmen der Durchführung eines Straßenfests stets erreichbar und verkehrlich angebunden bleiben. Bei mehrtägigen Straßenfesten wird zudem sichergestellt, dass Tiefgaragen oder Hofeinfahrten außerhalb der Veranstaltungszeiten befahren werden können.

Im Übrigen werden bei der Genehmigung von Straßenfesten regelmäßig die örtlich zuständigen Bezirksausschüsse als Bürgervertretungen angehört. Das Kreisverwaltungsreferat prüft deren Vorträge und berücksichtigt diese in seinen Ermessensabwägungen. Auch beim Georgenstraßenfest nimmt das Kreisverwaltungsreferat gerne Anregungen aus dem BA auf. Diese waren in der Vergangenheit auch stets nachvollziehbar, aber schlussendlich nicht bestimmend, ob die Veranstaltung genehmigt werden kann oder nicht.

Steht das angezeigte Veranstaltungsfest in Einklang mit den Vorgaben der Veranstaltungsrichtlinien und liegen nach Beendigung des Anhörungsverfahrens auch keine sonstigen Versagungsgründe vor, so ist dem Antrag auf Durchführung der Veranstaltung zu entsprechen. Die Behörde darf keine außerhalb der

ermessenslenkenden Veranstaltungsrichtlinien liegenden Kriterien anwenden. So ist insbesondere die Dichte der Wohnbevölkerung kein taugliches Kriterium, welches zur Begründung einer Veranstaltungsversagung herangezogen werden kann.

Die einschlägigen Vorschriften im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Straßenfestes rechtfertigen insofern nicht die im Antrag geforderten Beschränkungen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind Beeinträchtigungen für die anliegende Wohnbevölkerung leider nicht völlig auszuschließen. Einerseits begrüßen viele dort lebenden Bürger\*innen das Fest und eine Vielzahl der örtlichen Geschäfte profitieren davon, andererseits verursachen die verkehrlichen Notwendigkeiten einen gewissen Interessenskonflikt, der nicht immer zur Zufriedenheit aller gelöst werden kann.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03104 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019 kann insofern nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.10.2017 erlassenen ermessenslenkenden Veranstaltungsrichtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sehen Straßenfeste (Veranstaltungsrichtlinien Punkt C II. 6.1.2) ausdrücklich als ein zulässiges Veranstaltungsformat vor. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Straßenfestes sind in den Richtlinien abschließend genannt. Die im Antrag genannten Versagungsgründe stehen nicht im Einklang zu den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Veranstaltungsrichtlinien. Eine auf derartige Gründe gestützte Versagung wäre rechtswidrig.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03104 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/25 VVB

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**